



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2016
Laufende Nr.:	240-1

Richtlinien
zur Vergütung einer Dozentur für berufsbegleitende und weiterbildende
Studienangebote an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 15. Dezember 2015

1. Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge und weiterbildenden Masterstudiengänge, die für Berufstätige und Berufserfahrene angeboten werden.

2. Studiengebühren

Die auf der Basis von kostendeckenden Gesamtkalkulationen jeweils ermittelten Studiengebühren für berufsbegleitende und weiterbildende Studienangebote werden in der Gebührenordnung für berufsbegleitende Bachelor- und weiterbildende Masterstudiengänge sowie spezielle weiterbildende Studien festgelegt. Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Hochschulgebührenverordnung (BayHSchGebV) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Mindestteilnehmerzahl

Grundlage einer kostendeckenden Gesamtkalkulation ist die Festlegung einer Mindestteilnehmerzahl, die in weiterbildenden Masterstudiengängen acht, in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen 15 Teilnehmer umfasst.

4. Vergütungssätze

4.1 Studiengangsleitung Master- und Bachelorstudiengänge

4.1.1 Die Übernahme der Studiengangsleitung in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen kann nur durch einen ordentlichen Professor (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut erfolgen.

4.1.2 Für die Übernahme der Studiengangsleitung können maximal zwei Personen beauftragt werden.

4.1.3 Eine Vergütung für die Studiengangsleitung kann ausschließlich im Wege einer Lehrzusage im Sinne von Art. 57 Abs. 1 BayBesG gewährt werden.

4.1.4 Sofern die Voraussetzungen im Sinne von Art. 57 Abs. 1 BayBesG erfüllt sind, kann für die Funktion der Studiengangsleitung insgesamt eine maximale Vergütung im Bachelorstudengang von 5 % der Gesamteinnahmen pro Semester und Studienkohorte, im Masterstudengang von 4 % - entsprechend variierender Teilnehmerzahlen - gewährt werden; dies gilt unabhängig von der Anzahl der Studiengangsleiter.

4.2 Präsenzstunden

4.2.1 Eine Präsenzstunde – abgehalten in Deutsch oder Englisch – umfasst 45 Minuten und wird, für Professoren entsprechend der Teilnehmerzahlen gestaffelt, wie folgt vergütet:

Vergütungssätze Master	8-9 TN	10 TN	11-15 TN	ab 16 TN
Dozenten	100 Euro	120 Euro	135 Euro	150 Euro

Vergütungssätze Bachelor	15-20 TN	21-25 TN	ab 26 TN
Dozenten	75 Euro	90 Euro	100 Euro

Verändert sich die Größe einer Studienkohorte im Verlauf eines Studiums, ist der Schwund bzw. die Vergrößerung der Gruppe bei der Staffellung der Vergütungssätze entsprechend zu berücksichtigen.

4.2.2 Mit der Vergütung für Masterstudiengänge sind sämtliche anfallenden Reisekosten abgegolten. Eine zusätzliche Erstattung von Reisekosten scheidet damit aus.

4.2.3 Für die Durchführung von Bachelorstudiengängen erfolgt eine Erstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG). Für Hochschulangehörige werden jedoch in der Vorlesungs- und Prüfungszeit Reisekosten auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes nur für Veranstaltungen am Samstag, in der vorlesungsfreien Zeit auch an den übrigen Werktagen erstattet.

4.2.4 Reisekosten, die im Zusammenhang mit externen Lehrveranstaltungsstellen (Exkursionen) entstehen, können abweichend von den Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 geltend gemacht werden, sofern die Durchführung der Lehrveranstaltung an einem externen Veranstaltungsort von der Leitung des Instituts für Weiterbildung genehmigt worden ist.

4.3 E-Learning Unterrichtseinheiten

Eine E-Learning Einheit wird mit maximal 90 Prozent des jeweiligen Stundensatzes pro Unterrichtseinheit in Präsenz vergütet. Die Entscheidung für den jeweiligen Vergütungssatz bedarf eines Nachweises des entstehenden Aufwandes und erfolgt nach Absprache mit der Studiengangsleitung, der ein Konzept für eine E- oder Blended Learning-Einheit vorzulegen

ist. Die Verantwortliche/der Verantwortliche der Hochschulleitung gibt das Konzept nach Vorlage durch die Studiengangsleitung frei.

4.4 Vergütungssätze bei Lehrveranstaltungssynergien

4.4.1 Sind Einzelthemenmodule oder Module von Hochschulzertifikaten mit Modulen eines weiterbildenden Masterstudienganges inhaltlich identisch, wird die Dozentur gemäß der Vergütungssätze von Masterstudiengängen entlohnt.

4.4.2 Werden Lehrveranstaltungen eines

- a) berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs mit Veranstaltungen eines grundständigen Bachelorstudiengangs oder
- b) weiterbildenden Masterstudiengangs mit Veranstaltungen eines konsekutiven Masterstudiengangs

gekoppelt, erfolgt keine zusätzliche Vergütung. Für die Teilnehmer der berufsbegleitenden/weiterbildenden Maßnahme entstehen entsprechend keine Kosten.

4.5 Abschlussarbeiten

Die Korrekturen der Abschlussarbeiten sowie des Praxisberichts im Bachelor werden wie folgt vergütet:

	Vergütung
<hr/>	
Masterarbeit	
Erstkorrektur	800 Euro
Zweitkorrektur	200 Euro
<hr/>	
Bachelorarbeit	350 Euro
Praxisbericht Bachelor	150 Euro

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, 07. Januar 2016

Hochschule Landshut

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel